

Satzung
des Theologisch-Pädagogischen Institutes
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 20. September 2013 (ABl. 2013 S. A 274)

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Grundlagen.....	1
§ 2 Rechtsstellung	1
§ 3 Aufgaben.....	1
§ 4 Institutsleiter.....	2
§ 5 Mitarbeiter.....	3
§ 6 Beirat.....	3

§ 1

Grundlagen

Die Arbeit des Theologisch-Pädagogischen Institutes geschieht entsprechend dem Auftrag der Kirche, wie er im Evangelium von Jesus Christus gegeben und in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugt wird.

§ 2

Rechtsstellung

Das Theologisch-Pädagogische Institut ist eine selbstständige, aber nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 3

Aufgaben

1) Die Aufgaben des Theologisch-Pädagogischen Institutes ergeben sich aus der Verantwortung der Landeskirche für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Kirchgemeinden und aus der Mitverantwortung der

^{*} nichtamtlich

2.5.11 Satzung Theologisch-Pädagogisches Institut

Landeskirche für den Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen.

- 2) Zu den Aufgaben des Theologisch-Pädagogischen Institutes gehören:
- a) die Mitwirkung an Aus-, Fort- und Weiterbildung im gemeinde- und religionspädagogischen Bereich
 - b) die Mitwirkung bei der Entwicklung von Lehrplänen und pädagogischen Konzepten
 - c) die Bereitstellung und Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln sowie Unterrichtshilfen
 - d) die Beratung der mit der theologisch-pädagogischen Arbeit Beauftragten
 - e) die Kenntnisnahme und Fortführung der Forschungsarbeit in den Bereichen allgemeine Didaktik, Gemeinde- und Religionspädagogik
 - f) die Begleitung des Dialoges zwischen Schule, Kirche und Gesellschaft
 - g) weitere Aufträge, die dem Theologisch-Pädagogischen Institut vom Landeskirchenamt erteilt werden.
- 3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Theologisch-Pädagogische Institut mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

§ 4

Institutsleiter

- 1) Der Institutsleiter leitet die Arbeit des Theologisch-Pädagogischen Institutes und trägt die Verantwortung für die Arbeit des Institutes gegenüber dem Landeskirchenamt. Er wird vom Landeskirchenamt berufen und vertritt das Theologisch-Pädagogische Institut nach außen. Dabei ist er an die Weisungen des Landeskirchenamtes gebunden.
- 2) Die Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Stellvertreter, der der Bestätigung des Landeskirchenamtes bedarf. Wiederwahl ist möglich.

§ 5

Mitarbeiter

- 1) Weitere Mitarbeiter des Theologisch-Pädagogischen Institutes sind die Studienleiter, die Verwaltungskräfte und die Beschäftigten in der Medienzentrale und der Bibliothek. Ihre Anstellung erfolgt durch das Landeskirchenamt.
- 2) Die Mitarbeiter halten regelmäßig Dienstberatungen ab, damit die Arbeit geplant und durchgeführt werden kann. Auf Zusammenarbeit ist besonderer Wert zu legen.

§ 6

Beirat

- 1) Das Theologisch-Pädagogische Institut wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch einen Beirat beraten.
- 2) Die Beratung durch den Beirat richtet sich auf:
 - die Themenfelder der Aus-, Fort- und Weiterbildungen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in den Fachwissenschaften und der aktuellen Erfordernisse in den einzelnen Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereichen
 - die Zielgruppen der Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Sinne einer Analyse des Bedarfs angesichts der Veränderungen in den Berufsfeldern
 - den zeitlichen Umfang und die didaktische Struktur der Angebote
 - die Forschung im religionspädagogischen Bereich
 - die konzeptionelle Fortentwicklung des TPI im Hinblick auf die Pflege vorhandener Arbeitsgebiete und die Erschließung neuer Perspektiven und Handlungsfelder.
- 3) Dem vom Landeskirchenamt berufenen Beirat gehören an:
 - ein vom Landeskirchenamt benanntes Mitglied
 - ein Vertreter der Bezirkskatecheten
 - ein Vertreter der Ephoralbeauftragten für Kindergottesdienst
 - ein vom Sächsischen Staatsministeriums für Kultus benanntes Mitglied
 - zwei Vertreter von religionspädagogischen Ausbildungsstätten
 - zwei Vertreter der Fachberater Ev. Religion
 - der Leiter des Theologisch-Pädagogischen Institutes und

2.5.11 Satzung Theologisch-Pädagogisches Institut

- ein weiterer Vertreter des TPI
- ein Vertreter der Ev. Schulstiftung
- ein Vertreter der Pfarrerschaft.

Das vom Landeskirchenamt benannte Mitglied ist zu den Beiratssitzungen einzuladen.

4) Der Vorsitzende des Beirats ist der Leiter des Theologisch- Pädagogischen Instituts.

5) Der Beirat wird auf vier Jahre berufen. Wiederberufung der Mitglieder ist möglich.

6) Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen.
